
S 50 KR 1526/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Duisburg
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	50
Kategorie	Gerichtsbescheid
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 50 KR 1526/21
Datum	17.11.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Â

Unter Aufhebung des Bescheides vom 11.03.2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22.09.2021 wird die Beklagte verurteilt, dem Kl ger f r die Zeit vom 25.01.2021 bis 01.03.2021 Krankengeld nach Ma gabe der gesetzlichen Bestimmungen zu zahlen.

Die Kosten des Verfahrens tr gt die Beklagte.

Â

Tatbestand:

Â

Die Beteiligten streiten  ber die Zahlung von Krankengeld f r die Zeit vom 25.01.2021 bis zum 01.03.2021 in H he von 56,30   netto t glich.

Â

Â

Zur Begründung verweist sie auf ihre Ausführungen im Widerspruchsbescheid.

Nach einem Hinweis des Gerichts hat die Beklagte die Ruhendstellung des Verfahrens aufgrund des beim Landessozialgericht Chemnitz unter dem Aktenzeichen L [1 KR 40/22](#) anhängigen Berufungsverfahrens angeregt.

Mit gerichtlichem Hinweis vom 18.08.2022 hat das Gericht darauf hingewiesen, dass es eine Ruhendstellung nicht für zweckmäßig erachte.

Â Daraufhin haben die Beteiligten mit Schriftsätzen vom 29.07.2022 und 24.08.2022 mitgeteilt, dass mit einer Entscheidung durch Gerichtsbescheid Einverständnis bestehe.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie den der beigezogenen Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen.

Â

Entscheidungsgründe:

Â

Das Gericht konnte gemäß [Â§ 105 Abs. 1](#) Sozialgerichtsgesetz â SGG â ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entscheiden, weil die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist. Die Beteiligten haben einer Entscheidung durch Gerichtsbescheid zugestimmt.

Die Klage ist zulässig und begründet.

Der Kläger ist beschwert im Sinne des [Â§ 54 Abs. 2 Satz 1 SGG](#), da der von der Beklagten erlassene Bescheid vom 11.03.2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22.09.2021 rechtswidrig ist.

Der Kläger hat einen Anspruch auf Zahlung von Krankengeld für die Zeit vom 25.01.2021 bis zum 01.03.2021.

Gemäß [Â§ 44 Abs. 1](#) Sozialgesetzbuch Fünftes Buch â SGB V â haben Versicherte Anspruch auf Krankengeld, wenn die Krankheit sie arbeitsunfähig macht. Der Anspruch auf Krankengeld entsteht gemäß [Â§ 46 Satz 1 Nr. 2 SGB V](#) von dem Tag der ärztlichen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit an.

Vorliegend hat der den Kläger behandelnde Arzt am 18.01.2021, 05.02.2021 und

22.02.2021 eine Arbeitsunfähigkeit des Klägers festgestellt. Das Vorliegen einer Arbeitsunfähigkeit des Klägers für den streitigen Zeitraum sieht das Gericht als unstrittig an, weil die Beklagte diese nicht in Abrede gestellt hat. Medizinische Ermittlungen hierzu waren somit nicht vorzunehmen.

Gemäß [Â§ 49 Abs. 1 Nr. 5 SGB V](#) in der ab dem 01.01.2021 und für den streitigen Zeitraum geltenden Fassung (geändert durch das Gesetz für schnellere Termine und bessere Versorgung (Terminservice- und Versorgungsgesetz – TSVG) vom 06.05.2019 (BGBl I 2019 Nr. 18, S. 646)) heißt es wie folgt: „Der Anspruch auf Krankengeld ruht, solange die Arbeitsunfähigkeit der Krankenkasse nicht gemeldet wird; dies gilt nicht, wenn die Meldung innerhalb einer Woche nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit oder die Übermittlung der Arbeitsunfähigkeitsdaten im elektronischen Verfahren nach [Â§ 295 Absatz 1 Satz 7](#) (gemeint war Satz 10; lediglich redaktionelles Versehen, s. Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Gesundheit, 14. Ausschuss, [BT-Drs. 19/29384](#), S. 176) erfolgt.“ Gemäß [Â§ 295 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 SGB V](#) in der ab dem 01.01.2021 geltenden Fassung sind die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte und Einrichtungen verpflichtet, die von ihnen festgestellten Arbeitsunfähigkeitsdaten aufzuzeichnen und zu übermitteln. Ebenfalls ab dem 01.01.2021 und im streitgegenständlichen Zeitpunkt galt der in [Â§ 295 Absatz 1 SGB V](#) neu eingefügte Satz 10, wonach die Angaben nach Satz 1 Nummer 1 unter Angabe der Diagnosen sowie unter Nutzung der Telematikinfrastruktur nach [Â§ 291a](#) unmittelbar elektronisch an die Krankenkasse zu übermitteln sind; dies gilt nicht für Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, die nicht an die Telematikinfrastruktur angeschlossen sind.

Â

In Anwendung der vorgenannten Regelungen hat der Krankengeldanspruch des Klägers im streitigen Zeitraum nicht gemäß [Â§ 49 Absatz 1 Nr. 5 SGB V](#) a. F. geruht. Zwar ist die weitere Arbeitsunfähigkeit des Klägers der Beklagten weder innerhalb einer Woche nach deren Beginn gemeldet worden noch ist die Übermittlung der Arbeitsunfähigkeitsdaten im elektronischen Verfahren nach [Â§ 295 Absatz 1 Satz 10 SGB V](#) a. F. durch den behandelnden Arzt des Klägers erfolgt. Dies geht jedoch nicht zu Lasten des Klägers. Denn zum einen bestand keine Obliegenheit des Klägers, der Beklagten die weiteren Arbeitsunfähigkeiten zu melden. Sofern der den Kläger behandelnde Arzt die elektronische Übermittlung der Arbeitsunfähigkeitsdaten versäumt haben sollte oder diese mangels technischer Voraussetzungen nicht möglich gewesen sein sollte, so ist zum anderen dieser Umstand der Risikosphäre der Beklagten zuzurechnen.

Insofern schließt sich das Gericht nach eigener Prüfung der überzeugenden Ausführungen des Sozialgerichts Dresden im Urteil vom 19.01.2022 ([S 45 KR 575/21](#), juris) an. Nach dem Wortlaut des [Â§ 49 Absatz 1 Nr. 5 SGB V](#) und unter Berücksichtigung des systematischen Zusammenhangs mit [Â§ 295 Absatz 1 SGB V](#) traf die Versicherten und damit auch den Kläger ab dem 1. Januar 2021 keine Meldeobliegenheit für die Arbeitsunfähigkeit gegenüber der Krankenkasse

mehr. Nach wie vor fÃ¼hrt zwar die fehlende Meldung der ArbeitsunfÃ¤higkeit gegenÃ¼ber der Krankenkasse zum Ruhen des Krankengeldanspruchs. Zum Ruhen kommt es nach dem Wortlaut indes nicht, wenn einer der folgenden zwei alternativ geregelten AusnahmefÃ¤lle (âdies gilt nichtâ) vorliegt: die Meldung innerhalb einer Woche nach Beginn der ArbeitsunfÃ¤higkeit oder die Ãbermittlung der ArbeitsunfÃ¤higkeitsdaten im elektronischen Verfahren nach [Â§ 295 Abs. 1 SGB V](#). Die erste Alternative kommt auÃerhalb des elektronischen Verfahrens zur Anwendung, wenn dessen Anwendungsbereich â etwa auÃerhalb der vertragsÃ¤rztlichen Versorgung oder fÃ¼r Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen ([Â§ 295 Abs. 1 Satz 10 a. E. SGB V](#)) â nicht erÃffnet ist. SelbstverstÃ¤ndlich steht es den Versicherten auch frei, die Meldung selbst vorzunehmen, um in eigener Verantwortung ein Ruhen des Anspruchs zu verhindern. Die zweite Alternative betrifft die ErÃffnung der Ãbermittlung der ArbeitsunfÃ¤higkeitsdaten durch die an der vertragsÃ¤rztlichen Versorgung teilnehmenden Ãrzte und Einrichtungen im elektronischen Verfahren nach [Â§ 295 Abs. 1 SGB V](#), die ab dem 1. Januar 2021 gesetzlich zwingend vorgesehen ist. Bei isolierter Betrachtung kÃ¶nnte zwar [Â§ 49 Abs. 1 Nr. 5 SGB V](#) in der Weise verstanden werden, dass es auf die tatsÃ¤chlich durchgefÃ¼hrte Meldung im elektronischen Verfahren ankommen kÃ¶nnte (âerfolgtâ). Soweit [Â§ 295 Abs. 1 SGB V](#) reicht, ergibt sich aber aus der Verweisung in [Â§ 49 Abs. 1 Nr. 5 SGB V](#), dass mit Geltung der Pflicht, auch die festgestellten ArbeitsunfÃ¤higkeitsdaten zu Ã¼bermitteln, dieser Ruhenstatbestand nicht mehr eingreifen kann. Diesem VerstÃ¤ndnis steht nicht entgegen, dass zum Zeitpunkt der hier zu Grunde liegenden Fortdauer der Krankschreibung die Verweisung auf den konkreten Satz in [Â§ 295 Abs. 1 SGB V](#) noch fehlerhaft war, da es sich lediglich um ein Redaktionsversehen bei der âZÃ¤hlungâ der SÃ¤tze in diesem Absatz der Regelung handelte (SG Dresden, aaO Rn. Rn. 18; ebenso SG KÃ¶ln, Urteil vom 08.03.2022 â [S 23 KR 1875/21](#) â, juris Rn. 21 ff; SG Landshut, Urteil vom 09.09.2022 â [S 10 KR 391/21](#) â, juris Rn. 22 ff.).

GestÃ¼tzt wird diese Auslegung insbesondere durch die Motive des Gesetzgebers. Insofern soll die Regelung in [Â§ 295 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB V](#) klarstellen, dass ab dem 1. Januar 2021 die Pflicht zur Ãbermittlung der ArbeitsunfÃ¤higkeitsdaten unter Angabe der Diagnosen den an der vertragsÃ¤rztlichen Versorgung teilnehmenden Ãrzten und Einrichtungen obliegt. Verbunden mit der EinfÃ¼hrung eines einheitlichen und verbindlichen elektronischen Verfahrens zur Ãbermittlung der bisher mittels ArbeitsunfÃ¤higkeitsbescheinigungen in Papierform an die Krankenkassen gemeldeten ArbeitsunfÃ¤higkeitsdaten, stellt die Regelung klar, dass die Pflicht zur Ãbermittlung dieser Daten an die Krankenkassen den Ãrzten und Einrichtungen obliegt. Dies schlieÃt zum Beispiel auch die an der hausarztzentrierten Versorgung teilnehmenden Ãrzte mit ein, wenn eine ArbeitsunfÃ¤higkeit attestiert wird ([BT-Drs. 19/6337, S. 146](#)). Zudem heiÃt es in der GesetzesbegrÃ¼ndung zur ErgÃ¤nzung des [Â§ 49 Abs. 1 Nr. 5 SGB V](#) ([BT-Drs. 19/6337, S. 145](#)) ausdrÃ¼cklich wie folgt: âMit der Ãnderung wird klargestellt, dass eine etwaige VerspÃ¤tung bei der ab dem 1. Januar 2021 von den an der vertragsÃ¤rztlichen Versorgung teilnehmenden Ãrzten und Einrichtungen an die Krankenkassen zu Ã¼bermittelnden ArbeitsunfÃ¤higkeitsdaten nach [Â§ 295 Absatz 1 Satz 1](#) nicht zu Rechtsfolgen zu Lasten der Versicherten fÃ¼hrt. Mit der

Einführung eines einheitlichen und verbindlichen elektronischen Verfahrens zur Übermittlung der bisher mittels Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen in Papierform an die Krankenkassen gemeldeten Arbeitsunfähigkeitsdaten wird die Obliegenheit zur Meldung der (fortbestehenden) Arbeitsunfähigkeit auf die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzten und Einrichtungen übertragen. Soweit sich bei der elektronischen Übermittlung der Arbeitsunfähigkeitsdaten Verzögerungen ergeben, liegen sie insoweit nicht mehr im Einflussbereich der Versicherten, so dass sie keine sich aus der verspäteten Übermittlung ergebenden Rechtsfolgen zu tragen haben. (vgl. SG Dresden aaO; SG Kärnten aaO; SG Landshut aaO).

Diese Gesetzeslage besitzt zwingenden Charakter und kann nicht durch Vereinbarungen auf Ebene der Verbände abweichend geregelt werden (vgl. Vereinbarungen der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und des GKV-Spitzenverbands: Â§ 4 Ziff. 4.1 der Vordruck-Vereinbarung digitale Vordrucke vom 1. Juli 2020 und Art. 1 Satz 1 der Übergangvereinbarung zur Übermittlung von elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen vom 23. August 2021). Der Gesetzgeber ging davon aus, dass es sich beim Inkrafttreten der Regelungen zur Datenübermittlung am 1. Januar 2021 um einen Stichtag handelte ([BT-Drs. 19/6337](#), S. 147, zweiter Absatz). Â§ 295 Abs. 3 Satz 1 SGB V enthält hierfür keine Grundlage. Der Wortlaut von Â§ 295 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SGB V betrifft das NÃherer die ErfÃllung der Pflichten der VertragsÃrzte nach Absatz 1. Die gesetzliche Ãffnungsklausel fÃr Vereinbarungen betrifft nÃhere Einzelheiten der Verpflichtungen zum Datenaustausch, aber nicht die Verpflichtung zur Übermittlung der Daten und deren Beginn selbst. Eine solche Abdingbarkeit von Pflichten wÃre den Regelungen des SGB V auch fremd. Ãberdies wÃrden solche Vereinbarungen zum Wiederaufleben der Meldeobliegenheit und damit zu Rechtsnachteilen der Versicherten fÃhren, die im Rahmen der Verhandlungen und des Abschlusses dieser Ausgestaltungsvereinbarungen nicht reprÃsentiert sind (vgl. SG Dresden, aaO Rn. 25; ebenso SG Kärnten aaO Rn. 24 und SG Landshut, aaO Rn. 23).

Aufgrund dessen ist es mithin unschÃdlich und geht nicht zu Lasten des KlÃgers, dass ggfs. die MÃglichkeit der elektronischen Übermittlung zwischen VertragsÃrzten und Krankenkassen im streitgegenstÃndlichen Zeitraum tatsÃchlich noch nicht zur VerfÃgung stand. Dieser Umstand ist vielmehr dem Verantwortungsbereich der Beklagten zuzurechnen (vgl. SG Dresden, aaO Rn. 26; SG Kärnten, aaO Rn. 25; SG Landshut, aaO Rn. 23).

Vorliegend ist schlieÃlich weder von der Beklagten vorgetragen worden noch ersichtlich, dass der die streitigen Arbeitsunfähigkeiten feststellende Arzt nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnimmt oder dass es sich um eine Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung handelt. Â

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Â

Rechtsmittelbelehrung:

Â

Dieser Gerichtsbescheid kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gerichtsbescheides beim

Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen, Zweigertstraße 54, 45130 Essen

schriftlich oder mÄ¼ndlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der GeschÄ¼ftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Frist bei dem

Sozialgericht Duisburg, MÄ¼lheimer StraÙe 54, 47057 Duisburg

schriftlich oder mÄ¼ndlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der GeschÄ¼ftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss bis zum Ablauf der Frist bei einem der vorgenannten Gerichte eingegangen sein. Sie soll den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur BegrÄ¼ndung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Die elektronische Form wird durch Ä¼bermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das fÄ¼r die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

â¼ von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und Ä¼ber das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird oder

â¼ von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Ä¼bermittlungsweg gem. [Â§ 65a Abs. 4](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung Ä¼ber die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und Ä¼ber das besondere elektronische BehÄ¼rdenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung â¼ ERVV) in der jeweils gÄ¼ltigen Fassung. Ä¼ber das Justizportal des Bundes und der LÄ¼nder (www.justiz.de) kÄ¼nnen nÄ¼here Informationen abgerufen werden.

ZusÄ¼tzlich wird darauf hingewiesen, dass einem Beteiligten auf seinen Antrag fÄ¼r das Verfahren vor dem Landessozialgericht unter bestimmten Voraussetzungen Prozesskostenhilfe bewilligt werden kann.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen. Gleiches gilt für die nach dem Sozialgerichtsgesetz vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach [§ 65a Absatz 4 Nummer 2 SGG](#) zur Verfügung steht ([§ 65d SGG](#)).

Ä

Ä

Ä

Erstellt am: 22.11.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024